

Evidenznummer: 4783/2015

Jadrová a vyradovacia spoločnosť, a. s.  
(Kern- und Stilllegungsgesellschaft)  
Tomášikova 22  
821 01 Bratislava

Stempel:  
Dieser Bescheid wurde rechtskräftig am  
02.09.2015  
und vollstreckbar am 02.09.2015  
Eintrag durchgeführt von: Randlisekova  
am: 02.09.2015  
Unterschrift:

## BESCHEID Nr. 489 / 2015

Die Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik (nachfolgend „Behörde“ genannt), als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Bst. j) des Gesetzes Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Verwendung der Kernenergie (Atomgesetz) und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in seiner geänderten Fassung und gemäß § 121 Abs. 2 Bst. e) des Gesetzes Nr. 50/1976 GBl. über die Raumordnung und Bauordnung (Baugesetz) in seiner geänderten Fassung behandelte den Antrag der Jadrová a vyradovacia spoločnosť (JAVYS), a. s., Tomášikova 22, 821 01 Bratislava, Firmen-ID: 35 946 024, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bratislava I, Teil Sa – Einlage Nr. 4649/B (nachfolgend „Bauherr“ genannt) gemäß § 7 des Atomgesetzes und § 62 des Baugesetzes und entschied wie folgt:

Der Bau „**Zwischenlager für radioaktive Abfälle in der Lokalität Bohunice**“ (nachfolgend „ISO RAO in der Lokalität Bohunice“ genannt), platziert auf den Grundstücken Parzellennummer 701/46, 701/83, 701/84 und 701/85 - bebaute Gebiete und Höfe im Katastrgebiet Bohunice, Gemeinde Jaslovské Bohunice, auf dem Gelände der Jadrová a vyradovacia spoločnosť, a. s. in der Lokalität Bohunice wird gemäß § 39a Abs. 3 Bst. d) und gemäß § 66 des Baugesetzes und gemäß § 5 Abs. 3 Bst. a) des Atomgesetzes

### **bewilligt.**

Der Bau des ISO RAO in der Lokalität Bohunice wird auf dem Gelände vor das Bauobjekt 760-II.3,4,5:V1 Ausbildungs- und Trainingszentrum zur Vorbereitung der Instandhaltung platziert als neues Objekt zur Zwischenlagerung von festen bzw. verfestigten radioaktiven Abfällen (nachfolgend „RA“ genannt) mit einer Gesamtaktivität der gelagerten RA von maximal  $8,41 \times 10^{14}$  Bq und ist zusammengesetzt aus:

A. Bodenbauwerken:

a) SO 32 Zwischenmaschinenraum – regelt die Stromversorgung durch 6 kV Kabeleinführung von SO 32 JE A1 vom Verteilerraum 6 kV in die Transformatorenboxen.

b) **SO 810 Zwischenlager** – neues ebenerdiges Einzelobjekt expansionsmäßig in zwei Einzelteile geteilt, Lagerhalle und Erweiterungsbau für Bedienungsbetriebe.

Die Lagerhalle ist als separate Erweiterungseinheit, gefertigt aus vorgefertigtem Stahlbetonskelett, entworfen. Die Grundrissmaße sind 50,300 m x 62,420 m, die Gesamthöhe ist 16,350 m. Das Objekt bildet eine zweischiffige Halle. Im Schiff zwischen den Achsen B – C ist das Lager für Faserbetonbehälter, der Brückenkran mit 20 t Tragfähigkeit und der Strahlungskontrollraum entworfen. Im Schiff zwischen den Achsen C – D das Lager für großformatige Elemente und der Brückenkran mit 64 t Tragfähigkeit entworfen. Die Lagerhallen sind durch eine abschirmende Stahlbetonkonstruktion 6,000 m hoch und 0,600 m stark von der Empfangshalle, durch welche die Schienen für die Anlieferung der gelagerten Behälter führen, getrennt.

Das Stahlbetonskelett bilden Stahlbetonsäulen, verankert in Stahlbetonfundamente und vorgespannte Bindebalken, Klemmen. Die Tragkonstruktion des Bodens bildet die Stahlbeton Fundamentplatte 0,400 m stark. Die Fundamentplatte wird auf den ausgetauschten modifizierten Boden auf Vibro-Pfählen gelegt. Einen Teil des Außenwandmantels bilden Stahlbeton Abschirmwände, den Rest leichte Sandwichplatten 100 mm stark.

Im Erweiterungsbau für Bedienungsbetriebe werden Räume außerhalb des Kontrollbereiches wie Eingang, Infocenter, Sozialanlagen, Ausbildungs- und Informationszentrum, saubere Ankleideräume, Transformatorenraum, Maschinenraum der reinen Belüftung platziert. Raum des Dosimetristen, Lager der unreinen Wäsche, Notdusche, Maschinenraum der unreinen Belüftung u. dgl. gehören in den Kontrollbereich. Die Grundrissmaße des Erweiterungsbau sind 14,800 m x 53,570 m und die Gesamthöhe ist 6,150 m. Das Objekt ist als separate Erweiterungseinheit, gefertigt aus vorgefertigtem Stahlbetonskelett, entworfen. Das Stahlbetonskelett bilden Stahlbetonsäulen, verankert in Stahlbetonfundamente und vorgespannte Bindebalken, Klemmen. Das Fundament bildet die Stahlbeton Fundamentplatte 0,150 m stark, Fundamentstreifen und Fundamentfüße. Den Außenwandmantel bilden leichte Sandwichplatten 100 mm stark.

Das Projekt regelt den architektonischen und baulichen Teil, die Baustatik, die Sanitärtechnik Installation, die Wärmequelle, die Heizung und Kühlung, die innere Starkstromverteilung, Schwachstrom, künstliche Beleuchtung, elektrische Brandinstallation, Blitzableiter.

Bebaute Fläche der Lagerhalle: 4042 m<sup>2</sup>

Bebaute Fläche des Erweiterungsbau: 799 m<sup>2</sup>

Baugrund der Lagerhalle: 8390 m<sup>2</sup>

Baugrund des Erweiterungsbau: 62740 m<sup>2</sup>

Platzierung siehe Zeichnung Nr. 001 Koordinatenzeichnung des Bau.

B. Ingenieurobjekten:

310:V1 Abräumen der Ackerkrume – regelt die Abtragung und Lagerung der Ackerkrume auf eine Zwischendeponie.

SO 330:V1 Gestaltung des eingezäunten Geländes – Grünflächengestaltung – regelt die Gestaltung der unbefestigten Flächen in der Umgebung von SO 810.

SO 340:V1 Außenbeleuchtung – Aufbau von 10 neuen Lichtmasten.

SO 350:V1 Rillen und Kanäle für Energiekabel – Anschluss des SO 810 zur Stromversorgung durch zwei separate Kabelleitungen 6 kV.

SO 352:V1 Rillen und Kanäle für Schwachstrom einschließlich der Verkabelung – Anschluss des SO 810 an Schwachstromleitungen der JAVYS – Telefon, Radio, Uhr und LAN.

SO 353:V1 Erdungsritzen – Anschluss an die bestehende Erdung.  
SO 360:V1 Regenwasserkanalisation V1 – regelt die Regenwasserableitung von SO 810.  
SO 361:V1 Abwasserkanalisation V1 – regelt die Abwasserableitung von SO 810.  
SO 371:V1 Trinkwasserleitung V1 – regelt die Trinkwasserzuleitung in SO 810.  
SO 372:V1 Feuerlöschwasser- und Brauchwasserleitung V1 – regelt die Feuerlöschwasserzuleitung in SO 810.  
SO 401:V1 Rohrleitungskanäle V1 – regelt die Verlegung des Lüftungsschachts V2 in PK-17.  
SO 690:V1 innere Straßen einschließlich der Betriebshöfe V1 – regelt die Zufahrtstraße zu SO 810 und die Umgehungsstraße zur Brandbekämpfung.

C. Betriebskomplex PS 61 Zwischenlager für radioaktive Abfälle, unterteilt in:

DPS 61.01 Erhalt und Bildung von Verpackungseinheiten,  
DPS 61.03 Aktive Werkstätten,  
DPS 61.04 Dekontamination,  
DPS 61.05 Belüftungstechnik,  
DPS 61.06 Strahlenschutz und Dosimetrie,  
DPS 61.07 Schmutzwasser-Management,  
DPS 61.08 Elektroanlagen,  
DPS 61.10.01 Steuerungs- und Prozesskontrolle,  
DPS 61.10.09 Überwachungskamerasysteme,  
DPS 61.10.12 Sonderüberwachung.

D. Andere einschlägige Betriebskomplexe im Atomkraftwerk A1:

PS 03 Schaltanlagen und Transformatoren im Freien,  
DPS 03.3 Rekonstruktion der Steuerungs-, Schutz- und Messsysteme,  
PS 04 Einrichtung der Schaltanlage 6 kV,  
DPS 04.1 Einrichtung der Schaltanlage 6 kV – Starkstrom,  
DPS 04.2 Einrichtung der Schaltanlage 6 kV - Kontroll- und Informationssystem.

E. Andere einschlägige Betriebskomplexe im Atomkraftwerk V1:

PS 830:V1 Schaltanlage 6 kV,  
DPS 830.1:V1 Schaltanlage 6 kV.

Für die Baudurchführung sind gemäß § 66 des Baugesetzes folgende verbindliche Bedingungen zur Baudurchführung festgelegt:

1. Der Bau kann nur laut der Projektdokumentation, in Bauverfahren von der Behörde geprüft, durchgeführt werden.
2. Bei der Baudurchführung ist der Bauherr verpflichtet, die Verordnungen über Arbeitssicherheit und technische Ausrüstungen einzuhalten und zugleich den Gesundheitsschutz der Personen auf der Baustelle zu beachten.
3. Bei der Baudurchführung die Bestimmungen des Baugesetzes, der Verordnung des Umweltministeriums Nr. 532/2002 GBl. über allgemeine technische Bauanforderungen, einschlägige technische Normen und Gesetze zum Schutz von Umweltkomponenten beachten.

4. Da die Baubehörde auf die Absteckung des Baues durch berechtigte Personen gemäß § 45 Abs. 4 des Baugesetzes verzichtet, ist für die Übereinstimmung der räumlichen Bauposition mit der Projektdokumentation, geprüft im Bauverfahren, der Bauherr verantwortlich.
5. Termin der Fertigstellung des Baues ist der 31.07.2017.
6. Bauunternehmer: STRABAG Pozemné a inžinierske staviteľstvo s.r.o., Mlynské nivy 61/A, 82518 Bratislava.
7. Der Bauherr ist verpflichtet, gemäß § 66 Abs. 2 Bst. b) und e) des Baugesetzes die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu erfüllen:
  - 7.1 Bezirksamt Trnava, Umweltschutzreferat, Abteilung für Schutz der Natur und ausgewählter Umweltkomponente-Staatsverwaltung für Abfallwirtschaft Nr. OU-TT-OSŽP3-2014/ 025062/ŠSOH/Kč von 30.01.2014:
    - a) Bei Durchführung des Investitionsvorhabens müssen die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 223/2001 GBl. über Abfälle und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in seiner geänderten Fassung befolgt werden.
    - b) Es ist erforderlich, für die Bauabnahme Nachweise über die Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen, entstanden während des Aufbaus, vorzulegen.
  - 7.2 Bezirksamt Trnava, Umweltschutzreferat, Abteilung für Schutz der Natur und ausgewählter Umweltkomponente-Staatliche Wasserverwaltung Nr. OU-TT-OSŽP3-2014/025091/ŠVS/MK von 05.11.2014:
    - a) Bei Durchführung und anschließender Nutzung des Baues den Schutz des Oberflächen- und Grundwassers beachten und die unerwünschte Leckage von gefährlichen Stoffen in Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser verhindern.
    - b) Die Bestimmungen der STN 73 6005 – Räumliche Anpassung von Leitungen der technischen Ausrüstung einhalten.
    - c) Allgemeine Bestimmungen des Gesetzes Nr. 364/2004 GBl. über Wasser und zur Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 GBl. über Ordnungswidrigkeiten in seiner geänderten Fassung (Wassergesetz) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes Nr. 7/2010 GBl. über Hochwasserschutz einhalten.
    - d) Die Bestimmungen des § 39 des Wassergesetzes, in dem allgemeine Bedingungen für den Umgang mit gefährlichen Stoffen festgelegt sind, und der Verordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 100/2005 GBl., in der die Einzelheiten über den Umgang mit gefährlichen Stoffen, über Erfordernisse des Notfallplans und über die Methoden zur Lösung der außergewöhnlichen Wasserverschlechterung festgelegt sind, einhalten.
    - e) Durch die Durchführung des Baues die bestehenden Abflussverhältnisse auf dem Gebiet nicht gefährden.
  - 7.3 Bezirksamt Trnava, Umweltschutzreferat, Abteilung für Schutz der Natur und ausgewählter Umweltkomponente-Staatsverwaltung für Natur- und Landschaftsschutz Nr. OU-TT-OSŽP3-2014/025091025032/ŠSOPaK/Ze von 28.10.2014:
    - a) Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 543/2002 GBl. über Natur- und Landschaftsschutz in seiner geänderten Fassung (nachfolgend „Naturschutzgesetz“ genannt) einhalten, für das betroffene Gebiet gilt Natur- und Landschaftsschutz des I. Grades (§ 12 des Naturschutzgesetzes).

- b) Für das erforderliche Baumfällen ist gemäß § 47 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes das Einverständnis der Gemeinde Jaslovské Bohunice vertreten durch die Bürgermeisterin erforderlich. Im Bescheid auferlegt zugleich die Gemeinde dem Antragsteller eine angemessene Ersatzbepflanzung, eventuell eine finanzielle Entschädigung in der Höhe des gesellschaftlichen Wertes der Baumarten gemäß § 48 des Naturschutzgesetzes.
- c) Die Projektdokumentation für die Baugenehmigung im Text und Zeichnung um das „Projekt der Grünflächengestaltung“ ergänzen, mit eingezeichneten Ingenieurnetzen, Artenzusammensetzung, vorgeschlagener Anzahl der Baumarten, einer Planskizze mit genauer Lokalisierung der einzelnen Baumarten und Vorschlag zur Pflege der Bepflanzung. Die Bepflanzung spätestens bis zur Bauabnahme durchführen, Aufsicht und anschließende Pflege der Bepflanzung gemäß § 47 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes sichern.
- d) Sicherstellen, dass während des Aufbaues die Baumarten nicht beschädigt werden gemäß § 47 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes. Die Aushubarbeiten in der Nähe der Baumarten verlangen wir sensibel - manuell durchzuführen und einen angemessenen Schutzabstand von dem Stammfuß der Baumarten einzuhalten. Es ist erforderlich, die beschädigten Baumarten zu behandeln und den Aushub in der Nähe des Wurzelsystems möglichst schnell zu zuschütten.
- e) Bei der Durchführung des Investitionsvorhabens so verfahren, dass es nicht zum unnötigen Absterben der Pflanzen und Tiere kommt gemäß § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes und gemäß § 4 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes solche technische Lösungen verwenden, die das Sterben der Vögel verhindern.
- f) Sollte es während des Aufbaues zum Fund einer geschützten Art (Pflanze, Tier) kommen, ist der Bauherr bzw. das Bauunternehmen verpflichtet, den Fund beim Bezirksamt Trnava, Umweltschutzreferat, zu melden und erforderliche Maßnahmen zu treffen, solange nicht über die weitere Vorgehensweise entschieden wird. Im Falle, dass es bei dem Investitionsvorhaben zum Verstoß gegen die Schutzbestimmungen der geschützten Arten (§§ 34 bis 38 des Naturschutzgesetzes) kommt, ist eine Ausnahme des Umweltministeriums der SR gemäß § 65 Abs. 1 Bst. h) des Naturschutzgesetzes erforderlich.

7.4 Das Ministerium für Verkehr, Bau und Regionalentwicklung, Abteilung für Schienenverkehr und Bahnen, Bahn-Bauamt, Az. 1885/2015/342-SŽDD/43134 von 15.07.2015, ist mit dem einschlägigen Aufbau teilweise im Bahnbereich einverstanden und legt gleichzeitig zur Durchführung und Nutzung dessen folgende Bedingungen fest:

- a) Der Bau wird entsprechend der Dokumentation, geprüft vom Ministerium für Verkehr, Bau und Regionalentwicklung der SR, durchgeführt und in Anlage zu dieser Stellungnahme ist. Eventuelle Bauänderungen dürfen nicht ohne das vorherige Einverständnis des Ministeriums für Verkehr, Bau und Regionalentwicklung der SR durchgeführt werden.
- b) Durch die Durchführung des Baues darf nicht die Stabilität und Entwässerung des Bahnkörpers gefährdet und gestört werden.
- c) Der Bau muss gegen dynamische Einwirkungen des Bahnbetriebs gesichert sein.
- d) Der Bau im Bereich des Bahnbetriebs muss allen Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genügen.
- e) Nach Beendigung der Arbeiten den entsprechenden ursprünglichen Zustand des Bahnbereichs wieder herstellen.

- f) Der Bauherr ist verpflichtet, die Bedingungen in der verbindlichen Stellungnahme des Anschließers JAVYS, a. s. Bratislava, Verkehrsabteilung Nr. 2015/04942/4000/Mas von 23.05.3025 einzuhalten.
  - g) Der Baubesitzer (Nutzer) ist verpflichtet, den Bau zu erhalten und den Regeln des technischen Bahnbetriebs und den Bahnvorschriften so anzupassen, wie es der Bau verlangt und die negative Einwirkung des Baues auf die Bahn ausgeschlossen wird.
8. Es darf nicht mit dem Bau angefangen werden, bevor die Baubewilligung in Kraft tritt (§ 52 des Gesetzes Nr. 71/1967 GBl. in seiner geänderten Fassung).
  9. Der Bauherr beantragt vor der Beendigung des Baues die Bauabnahme.
  10. Der Bauherr ermöglicht der staatlichen Bauaufsicht und den hinzugezogenen Sachverständigen den Zutritt auf die Baustelle und in den Bau und schafft Bedingungen zur Ausübung der Aufsicht.
  11. Zur Durchführung des Baues kann gemäß § 43f des Baugesetzes nur ein Bauprodukt, laut speziellen Vorschriften (Gesetz Nr. 133/2013 GBl.) geeignet zur Verwendung beim Bau für den beabsichtigten Zweck, verwendet werden.
  12. Die Baubewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erlangen der Wirksamkeit nicht mit den Bauarbeiten begonnen wird.
  13. Der Bauherr **ist verpflichtet**, der Baubehörde den **Baubeginn** zu melden.

### Begründung

Der Bauherr reichte bei der Behörde den Antrag Az. 2014/13660/3410/Čel von 12.02.2015, eingetragen am 18.02.2015 unter der Nr. 1190/2015, auf Erlass der Baugenehmigung für den Bau „IS RAO“ gemäß § 58 des Baugesetzes ein. Gegenstand des Bauverfahrens ist die Errichtung des Zwischenlagers für radioaktive Abfälle in der Lokalität Bohunice zur Zwischenlagerung der radioaktiven Abfälle, entstanden während der Stilllegung des Atomkraftwerkes A1 und des Atomkraftwerkes V1.

Da der Antrag nicht alle Anforderungen gemäß §§ 8, 9, 10, 12 der Verordnung der Atomaufsichtsbehörde der SR Nr. 58/2006 GBl., in der Einzelheiten über den Umfang, Inhalt und Art der Ausfertigung der Dokumentation von Atomanlagen festgelegt sind, erforderlich für einzelne Beschlüsse, erfüllt, wurde das Verwaltungsverfahren durch den Beschluss Nr. 270/2015 von 10.04.2015 unterbrochen und der Bauherr zur Vervollständigung der Einreichung aufgefordert.

Mit dem Brief des Bauherrn Nr. 2015/05644/3410/Kul von 28.05.2015, eingegangen bei der Behörde am 28.05.2015 und eingetragen unter der Nr. 3309/2015 und dem Brief Nr. 2015/06246/3410/Kul von 10.06.2015 eingegangen bei der Behörde am 12.06.2015 und eingetragen unter der Nr. 3669/2015 wurde der Antrag vervollständigt und das Bauverfahren fortgesetzt.

Die vervollständigte Projektdokumentation erfüllt allgemeine technische Anforderungen für den Bau sowie die Anforderungen der Genehmigungserteilung gemäß Anlage Nr. 1 Teil B des Atomgesetzes.

Die Projektdokumentation wurde von der Firma EGP Invest, spol. s r. o., Uherský Brod, Tschechische Republik – Niederlassung Jána Bottu 2, 917 88 Trnava erarbeitet.

Allgemeine Bedingungen gemäß § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes sind der Behörde allgemein bekannt, da der Bauherr der Erlaubnisinhaber für mehrere Tätigkeiten gemäß dem Atomgesetz ist, wobei die erforderlichen Angaben regelmäßig aktualisiert und dem Amt mitgeteilt werden.

Die Behörde teilte mit dem Brief Nr. 3810/2015 von 19.06.2015 die Einleitung des Bauverfahrens allen bekannten Verfahrensbeteiligten und zuständigen Behörden mit und forderte sie gleichzeitig auf, binnen 7 Tage nach Erhalt der Mitteilung der Behörde ihre Stellungnahme zum bewilligten Bau für den Bereich der verfolgten Interessen zu übermitteln.

Die Einleitung des Bauverfahrens wurde am 19.06.2015 durch eine öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde Bohunice und der Stadt Trnava und auf der Webseite der Behörde mitgeteilt gemäß § 26 des Gesetzes Nr. 71/1967 GBl. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in seiner geänderten Fassung und § 61 Abs. 5 des Baugesetzes.

Der Bauherr holte die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, deren Anforderungen in die Bedingungen dieses Bescheides einbezogen sind, ein.

Da der Bau in einem geschlossenen Areal bestehender Gebäude der Jadrová a vyradovacia spoločnosť, a. s. in der Lokalität Bohunice liegt und die äußere Grundrissbegrenzung sowie die räumliche Höhenanordnung nicht geändert werden, ist gemäß § 39a Abs. 3 Bst. d) des Baugesetzes für diesen Bau der Bescheid über den Baustandort nicht erforderlich.

Das Umweltministerium der Slowakischen Republik (nachfolgend „MŽP SR“ genannt), Abteilung für Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt, hat am 10.09.2012 die abschließende Stellungnahme unter dem Titel BIDSF C8 – Zwischenlager für radioaktive Abfälle Nr. 2069/2012 – 3.4/hp erlassen unter der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen im Punkt VI.3 dieser abschließenden Stellungnahme. Die schriftliche Auswertung der Einarbeitung der Bedingungen, festgelegt in der abschließenden Stellungnahme, wurde gemäß § 140c Abs. 2 des Baugesetzes zusammen mit der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung an das MŽP SR gesendet. Das MŽP SR hat mittels Brief Nr. 5993/2015-3.4/hp von 30.06.2015 eine verbindliche Stellungnahme erlassen, in der festgestellt wird, dass der Antrag zur Einleitung des Bauverfahrens aus konzeptioneller Sicht mit dem Gesetz über Folgeabschätzungen sowie mit der abschließenden Stellungnahme des MŽP SR unter dem Titel BIDSF C8 – Zwischenlager für radioaktive Abfälle Nr. 2069/2012 – 3.4/hp von 10.09.2012 und darin genannten Bedingungen übereinstimmt.

In der Stellungnahme des Bezirksamtes Trnava, Abteilung für Umweltschutz, Bereich Atmosphärenschutz, Nr. OU-TT-OSZP3-2014/025118/ŠSOO/Kra von 20.11.2014 werden keine Vorbehalte festgestellt, sondern machen auf die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen bei der Durchführung von Bauarbeiten zu ergreifen, aufmerksam und weisen auf die Erfüllung der Verpflichtungen beim Betrieb der Klimaanlagen hin, festgelegt im Gesetz Nr. 286/2009 GBl. über fluorierte Treibhausgase und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze sowie in der Verordnung des MŽP SR Nr. 314/2009 GBl. zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 286/2009 GBl.

In der Fachstellungnahme Nr. 69-1153 und in der Bescheinigung Nr.: OSV-PD/14/0254 von 05.11.2014 Strojírenský zkušební ústav, s. p., Brno, Niederlassung in der Slowakei: Štúrova 71A/2947, 949 01 Nitra, und in den Stellungnahmen der Gemeinde Jaslovské Bohunice Nr. OcÚ/2014/00931-03374 von 06.11.2014 und der Regionaldirektion der Feuerwehr und Rettung in Trnava Nr. KRHZ-TT-OPP-752-002/2014 von 28.11.2014 ist das Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Bau ohne Einwände erteilt.

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Regionalentwicklung, Abteilung für Schienenverkehr und Bahnen, Bahn-Bauamt, Az. 18857/2015/C342-SŽDD/43134 von 15.07.2015, erteilte das Einverständnis zur Ausübung von Tätigkeiten im Bahnbereich.

Die Gesundheitsbehörde der Slowakischen Republik erklärte sich im Beschluss Nr. OOPŽ/736/2015 von 12.02.2015 mit der Platzierung und dem Aufbau des IS RAO in der Lokalität Bohunice einverstanden.

Die Bedingungen weiterer betroffener Behörden sind in die Bedingungen dieses Bescheides einbezogen.

Die Dokumentation, vorgelegt im Bauverfahren, rechnete mit einer maximalen Gesamtaktivität der gelagerten radioaktiven Abfälle  $1 \times 10^{18}$  Bq, wobei dieser Wert nicht der maximalen Gesamtaktivität  $8,41 \times 10^{14}$  Bq in der Notifikation gemäß Art. 37 des Euratom-Vertrages entspricht. Aufgrund dessen darf im IS RAO fester RA mit einer Aktivität maximal  $8,41 \times 10^{14}$  Bq gelagert werden. Wird seitens des Bauherrn die Stellungnahme der Europäischen Kommission für eine Gesamtaktivität  $1 \times 10^{18}$  Bq im Bezug auf das IS RAO nachgereicht, kann der Bauherr die Bauänderung beantragen.

Die Behörde hat den Verfahrensbeteiligten im Brief Nr. 4185/2015 mitgeteilt, dass die Frist für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der erneuten Beurteilung der Ergänzung des Antrags im Sinne der übersandten Anmerkungen, und im Hinblick darauf, dass das Verfahren im Sinne des § 61 Abs. 5 des Baugesetzes verläuft, demnach beim Bau einer Kernanlage die Baubehörde die Verfahrensbeteiligten über das Einleiten des Bauverfahrens durch eine öffentliche Bekanntmachung mindestens 15 Tage vor Ablauf der Einwändefrist informiert, bis zum 08.08.2015 verlängert wurde.

Der eingereichte Antrag wurde auf Kriterien genannt im § 39a Abs. 3 Bst. d), § 62 des Baugesetzes und § 7 des Atomgesetzes überprüft, wobei festgestellt wurde, dass durch die Durchführung des Baues die Interessen der Gesellschaft nicht gefährdet sind, sowie Rechte und berechnete Interessen der Verfahrensbeteiligten unangemessen beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Einwände seitens der Verfahrensbeteiligten wurden nicht erhoben.

Die Baubehörde hat während des Verfahrens keine Gründe festgestellt, welche die Baugenehmigung behindern würden.

Der Bau hat keinen negativen Einfluss auf die Umwelt und deshalb wurde so entschieden, wie im Aussageteil dieses Bescheides aufgeführt.

Die Verwaltungsgebühr in der Höhe von 1000 € (in Worten eintausend Euro) wurde gemäß Verwaltungsgebührentarif V. Teil Bauverwaltung, Posten Nr. 60 Bst. g) des Gesetzes des Nationalrates der SR Nr. 145/1995 GBl. über Verwaltungsgebühren in der seiner geänderten Fassung festgelegt und per Banküberweisung entrichtet.

### **Belehrung**

Gemäß § 61 Abs. 1 der Verwaltungsordnung ist es möglich, gegen diesen Bescheid bei der Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik, Okružná 5, 918 64 Trnava einen Widerspruch innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides zu erheben. Rechtzeitig erhobener Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Wenn dieser Bescheid nach Erschöpfung des ordentlichen Rechtsmittels in Kraft tritt, kann seine Rechtskraft vom Gericht überprüft werden.

In Trnava, am 27.07.2015                      runder Stempel: Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik

Unterschrift  
Ing. Peter Uhrík  
Generaldirektor der Sektion  
für Sicherheitsbewertung und Kontrollaktivitäten

Dieser Bescheid wird den Verfahrensbeteiligten gemäß § 26 der Verwaltungsordnung und § 69 unter Bezugnahme auf § 61 Abs. 5 des Baugesetzes auch in Form einer öffentlichen Bekanntmachung übermittelt und muss 15 Tage lang an der Amtstafel der Gemeinde ausgehängt sein. Als Tag der Übermittlung gilt der letzte Tag des Aushangs. Der Bescheid wird auch in Form einer Kundmachung auf der Webseite der Behörde übermittelt.

Nach Ablauf der Aushangfrist wird die öffentliche Bekanntmachung mit Datumangabe des Aushängens und Abhängens an die Atomaufsichtsbehörde der Slowakischen Republik, Okružná 5, 918 64 Trnava, retourniert.

Ausgehängt am.....

Abgehängt am.....

Stempelabdruck, Unterschrift.....

#### **Verteiler**

1. Gemeinde Jaslovské Bohunice, Bürgermeisterin der Gemeinde, Nám. Sv. Michala 36/10A, 919 30 Jasloveské Bohunice + öffentliche Bekanntmachung
2. SZU, s. p., Hudcova 424/56b, 621 00 Brno, Niederlassung in der Slowakei: Štúrova 71A/2947, 949 01 Nitra
3. Städte- und Gemeindebund, Region JE Jasloveské Bohunice, Trhová 2, 917 00 Trnava
4. Stadt Trnava in Vertretung des Bürgermeisters, Trhová 3, 917 71 Trnava + öffentliche Bekanntmachung
5. Greenpeace Slovensko, o. z., Ing. Andrea Zlatňanská, Vančurova 7, P.O. Box 58, 814 99 Bratislava

#### **Zur Kenntnis**

1. KR HaZZ v Trnave, Vajanského 22, 917 77 Trnava
2. OÚ Trnava, Odbor SŽP, odd. OPVZŽP, ŠSOH, Kollárova 8, 917 02 Trnava
3. OÚ Trnava, Odbor SŽP, odd. OPVZŽP, ŠSO, Kollárova 8, 917 02 Trnava
4. OÚ Trnava, Odbor SŽP, odd. OPVZŽP, ŠSOPaK, Kollárova 8, 917 02 Trnava
5. OÚ Trnava, Odbor SŽP, odd. OPVZŽP, ŠVS, Kollárova 8, 917 02 Trnava
6. ÚVZ SR, Trnavská cesta 52, Postfach 45, 826 45 Bratislava
7. MDVRR SR, Sekcia ŽDD, Odbor DSÚ, Námestie slobody č. 6, 810 05 Bratislava
8. MŽP SR, SEHR, OEP, Nám. Ľ. Štúra 1, 812 35 Bratislava